



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.290/4
vom 10. November 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Gewährung von
Zuschüssen an die Naturparks im Bereich Raumordnung‘

Am 12. Oktober 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Gewährung von Zuschüssen an die Naturparks im Bereich Raumordnung ‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 10. November 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Patrick RONVAUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. November 2021 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Die Kontrolle der Verwendung der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Zuschüsse wird in den Artikeln 11 bis 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ geregelt.

Einziger Zweck von Artikel 6 des Entwurfs ist es, an Regeln, die bereits in diesen Bestimmungen enthalten sind, zu erinnern.

Eine solche Wiederholung ist unnötig. Sie hat ebenfalls den Nachteil, dass sie hinsichtlich der genauen juristischen Art der anwendbaren Regeln irreführend wirken kann.

Folglich ist dieser Artikel auszulassen.

2. Laut Artikel 7 des Entwurfs erhalten die zum 1. Januar 2020 bereits bestehenden Naturparks, die sich ganz oder teilweise über das deutsche Sprachgebiet erstrecken, einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2020, der entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3 berechnet wird.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Anwendungsbereich dieser Übergangsbestimmung auf das Haushaltsjahr 2021 ausgedehnt wird.

Da gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Entwurfs der Antrag auf Bezuschussung für die Tätigkeiten eines Kalenderjahres zwischen dem 1. Januar und dem 30. März des betreffenden Jahres eingereicht werden muss, werden die Artikel 1 bis 5 des Entwurfs in der Tat erst ab dem Haushaltsjahr 2022 Anwendung finden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY